

2055 030

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 33 702/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Ruth S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
S [REDACTED], C [REDACTED]/USA, [REDACTED], F [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. April 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 20. Mai 1965
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

Schluss

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung
mit dem Landgericht die Frage, ob zwischen der Ver-
folgung und dem Ohrleid der Klägerin ein ursäch-
licher Zusammenhang besteht oder zumindest wahrschein-
lich ist, aus tatsächlichen Gründen verneint. Es hat
seine Auffassung auf das Gutachten des Vertrauens-
arztes Dr. Scheer, dem ein zusätzliches Gutachten des
HNO-Facharztes Dr. Bricea und ein audiometrischer Be-

- 3 -

fund zugrundeliegen, sowie auf die weiteren ver-
trauensärztlichen Gutachten der HNO-Fachärzte
Dr. Ross und Dr. Hawlins und auf das Fehlen von
Brückenattesten für die Zeit von 1939 bis 1944
gestützt, sich jedoch auch mit dem Inhalt des von
der Klägerin vorgelegten Attestes des HNO-Fach-
arstes Dr. Moses und dessen gutachtlicher Stellung-
nahme auseinandergesetzt. Diese tatrichterliche
Würdigung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage
verfahrensrechtlicher Art, auf. Entgegen der Meinung
der Beschwerdeführerin weicht das Urteil auch nicht
von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.
Bei den hier von den Sachverständigen erhobenen Be-
funden und dem sonstigen Verhandlungsergebnis war
das Berufungsgericht nicht gehalten, noch zusätzlich
ein neurologisches oder psychiatrisches Gutachten
einzuholen. Eine gegenteilige Auffassung läßt sich
aus den Entscheidungen des Senats RsW 1963, 545
Nr. 12 und 1964, 26 Nr. 13 nicht entnehmen. Diesen
Entscheidungen liegt ein erheblich anders gelager-
ter Sachverhalt, nämlich eine schwere seelische
Fehlentwicklung der Verfolgten, zugrunde. Bei dem
hier in Betracht kommenden Leiden dagegen kann
nicht mit Rücksicht auf das Fehlen einer zusätz-
lichen neurologischen Begutachtung gesagt werden,
daß die dem Berufungsurteil zugrundeliegenden
Gutachten grobe Mängel im Sinne des Senatsurteils
RsW 1961, 132 Nr. 29 aufweisen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungs-
gründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BEG vorliegt,



muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG
zurückgewiesen werden.

Acher

Dr. Graf